

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde
Fraktion UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

Stadtverwaltung Eberswalde
 Bürgermeister
 Herrn Friedhelm Boginski
 Breite Straße 41 - 44
 16225 Eberswalde

cc: n.kersten@eberswalde.de
 d.behnke@eberswalde.de

Per E-Mail: f. boginski@eberswalde.de

Eberswalde, den 26. Februar 2019

Anfrage-Nr.: AF/0128/2019

- öffentlich -

Betreff: **Ortsteile und Wahl von Ortsteilvertretungen**
Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	28.02.2019	
-----------------------------	------------	--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Boginski,

im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage BV/0753/2018 nehmen wir Bezug auf Ihre Information in der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019 (s. Anl. 1). Die verantwortlichen MitarbeiterInnen im Bürgermeistereich und im Rechtsamt der Stadtverwaltung Eberswalde waren in die Kommunikation zum o. g. Betreff mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim nachrichtlich eingebunden (s. Anl. 2, E-Mail vom 28. Januar 2019).

Nach Kenntnisnahme und mehrfachem Lesen der o. g. E-Mail ist nüchtern zu konstatieren, dass uns als ehrenamtliche kommunale Mandatsträger offensichtlich der Sachverstand fehlt, um diese u. E. sehr technokratische und bürgerferne Rechtsposition der Kommunalaufsicht Barnim sach- und fachgerecht einordnen und verstehen zu können.

...

UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde	Postanschrift:	Telefon:
Carsten Zinn, Fraktionsvorsitzender	c/o Carsten Zinn	0170 2029 881
Dr. Günther Spangenberg, 1. stellv. Fraktionsvorsitzender	Frankfurter Allee 57	E-Mail:
Otto Baaz, 2. stellv. Fraktionsvorsitzender	16227 Eberswalde	kommunal@gmx.de
Bankdaten: IBAN DE72 1705 2000 0940 0288 83	BIC WELADED1GZE	Sparkasse Barnim

Gleiches ist wohl auch für die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner in den Eberswalder Ortsteilen sowie in den Stadt- und Stadtunterbezirken anzunehmen.

Deshalb bitten wir Sie höflichst, das Wesentliche des Inhaltes der E-Mail in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Februar 2019 zu erläutern und darzulegen, welche konkreten Schlussfolgerungen für die Stadtpolitik aktuell und zukünftig daraus abzuleiten sind.

Nach unserem Verständnis bestätigt die Stellungnahme der Kommunalaufsicht, dass die Wahl von Ortsbeiräten in den bisher bestehenden Ortsteilen zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 möglich gewesen wäre, wenn eine entsprechend erforderliche Änderung der Hauptsatzung mit Zweidrittelmehrheit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2018 beschlossen worden wäre. Wir bitten Sie zu erklären, warum diese Möglichkeit seitens der Stadtverwaltung nicht in Betracht gezogen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Zinn
Fraktionsvorsitzender

gez. Dr. Günther Spangenberg
1. stellv. Fraktionsvorsitzender

gez. Otto Baaz
2. stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage 1

Auszug aus dem Entwurf zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2018

Beschlussvorlagen (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 15.1: Vorlage: BV/0753/2018 Einreicher/

zuständige Dienststelle: Fraktion DIE SPD-Fraktion,
Fraktion UNABHÄNGIGES
Wählerbündnis Eberswalde

"Herr Boginski informiert, dass die Kommunalaufsicht mündlich mitteilte, dass laut Information des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Voraussetzungen für die Bildung von Ortsbeiräten in den bestehenden Ortsteilen für die nächste Wahlperiode 2019 - 2024 geschaffen werden können."

Anlage 2

Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 um 12:19 Uhr

Von: kommunalaufsicht@kvbarnim.de

An: kommunal@gmx.de

Cc: n.kersten@eberswalde.de, f.henschel@eberswalde.de

Betreff: Ortsteile und Wahl von Ortsteilvertretungen - Unsere E-Mail vom 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Zinn,

wir hatten uns zur Frage der Sperrwirkung des § 45 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) gewandt.

Zu klären war, ob es im Falle zweier aufeinanderfolgender gescheiterter Direktwahlen von Ortsteilvertretungen möglich ist, wieder eine Ortsteilvertretung durch entsprechende Hauptsatzungsänderung einzurichten.

Die Antwort des MIK liegt uns und auch der Stadtverwaltung vor. Demnach hat der Gesetzgeber diesen Fall nicht gesehen oder bewusst offen gelassen. Eine Aussage zu einem späteren Statuswechsel des Ortsteils enthält die Regelung des § 45 Abs. 3 BbgKVerf jedenfalls nicht. Nach Auffassung des MIK sind die allgemeinen Regelungen für die Umwandlung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung in einen Ortsteil mit Ortsteilvertretung anzuwenden. Da eine Sperrfrist in § 45 Abs. 3 BbgKVerf nicht definiert ist, ist es grundsätzlich möglich, mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, in der der Statuswechsel nach § 45 Abs. 3 BbgKVerf eingetreten ist, die Wahl einer neuen Ortsteilvertretung vorzunehmen. Im Ergebnis heißt das, dass bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen die Umwandlung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung in einen Ortsteil mit Ortsteilvertretung zum Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahlen im Mai 2019 möglich ist. Nach Auffassung des MIK sollte die Änderung der Ortsteilverfassung durch die Gemeinde jedoch nur dann erfolgen, wenn sich die örtlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit positiv entwickelt haben und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Wahl der Ortsteilvertretung nicht scheitern wird. Das ist beispielsweise dann gegeben, wenn Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils signalisiert haben, sich im Rahmen der Ortsteilvertretung engagieren zu wollen. Anderenfalls ist der Aufwand für die Änderung der Hauptsatzung und die Durchführung einer Wahl in dem Ortsteil und die damit verbundenen Kosten nicht zu rechtfertigen.

Um am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in bestehenden Ortsteilen Ortsteilvertretungen wählen zu können, die derzeit gemäß 45 Abs. 3 BbgKVerf Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen sind, bedarf es einer

Hauptsatzungsänderung mit dem nach § 48 Abs. 5 BbgKVerf nötigen Quorum, die in Anbetracht der wahlrechtlichen Bestimmungen und Fristen vor dem 23. Februar 2019 in Kraft treten muss.

Nach unseren Informationen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2018 in Kenntnis der Auffassung des MIK einen Statuswechsel der Ortsteilvertretungen für die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow abgelehnt, so dass diese weiterhin Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen sind.

Für die Neubildung zusätzlicher Ortsteile bzw. Neubildung von Ortsteilen unter Aufhebung bestehender Ortsteile sind jedoch weitere Voraussetzungen zu beachten. Hierzu verweisen wir auf unsere E-Mail vom 12. Dezember 2018.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, bitten wir Sie, sich zunächst an die Stadt Eberswalde zu wenden. Sollte die Stadt Eberswalde Rechtsberatung von der Kommunalaufsicht wünschen, wird Sie uns einbeziehen. Die Kommunalaufsicht nimmt ihre Aufgaben gegenüber der Gemeinde als Ganzes wahr, nicht jedoch gegenüber einzelnen Organen oder Organteilen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Melanie Benditz

Juristische Sachbearbeiterin

Rechtsamt

Kommunalaufsicht

Landkreis Barnim

Am Markt 1

D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1782

Telefax: 03334 214 2782

kommunalaufsicht@kvbarnim.de

www.barnim.de